

STATUTEN

der Freunde der Stiftung für Kunst des 19. Jahrhunderts

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Freunde der Stiftung für Kunst des 19. Jahrhunderts“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Olten.

Art. 2

Der Verein unterstützt die Aktivitäten der „Stiftung für Kunst des 19. Jahrhunderts“ mit Sitz in Olten insbesondere in den Bereichen Sammlungsergänzung, wissenschaftliche Bearbeitung, Ausstellung und Publikation. Der Verein fördert den Austausch zu Fragen der Kunst, Kultur und Geschichte des 19. Jahrhunderts in einem Kreis von Fachleuten und entsprechend Interessierter. Er unterstützt Projekte und führt Veranstaltungen durch, die Themen des 19. Jahrhunderts einer breiteren Öffentlichkeit vorstellen sollen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kulturförderung. Er ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Anliegen des Vereins unterstützen.

Art. 4.

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach freiem Ermessen. Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein, der auf das Ende des Vereinsjahres wirksam wird, kann jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen.

III. Mittel

Art. 6

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher Fr. 70.00 für Einzelmitglieder, Fr. 100.00 für Paarmitglieder und Fr. 35.00 für Nichtverdienende sowie Fr. 200.00 für juristische Personen beträgt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen (insbesondere Gönnerbeiträge) aller Art beschafft.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle
- d) Die Kommissionen

Vereinsversammlung

Art. 9

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung, welcher folgende unübertragbare Befugnisse zustehen:

- a) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder (unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 nachstehend) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle
- c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden
- d) Abänderung der Vereinsstatuten
- e) Beschlussfassung über Reglemente
- f) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 10

Die ordentliche Vereinsversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2002.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden abgehalten, wenn es die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Kontrollstelle oder ein Fünftel aller Vereinsmitglieder verlangen.

Art. 11

Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Vereinsmitglieder mindestens 20 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden.

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und den Protokollführer/die Protokollführerin.

Art. 12

Für Wahlen und Beschlüsse der Vereinsversammlung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- b) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme
- c) Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht möglich. Niemand kann mehr als ein weiteres Vereinsmitglied vertreten.
- d) Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen ohne Rücksicht auf die Präsenz mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehalten bleibt lit. e nachstehend). Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
- e) Statutenänderungen, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmungen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die Mitglieder des Vereins (bzw. Vertreter von juristischen Personen, die Vereinsmitglieder sind) sein müssen.

Die Stiftung für Kunst des 19. Jahrhunderts ist berechtigt, zusätzlich zwei weitere stimmberechtigte Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, in den Vorstand zu delegieren.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher/welche von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 14

Vorstandsmitglieder und Präsident/Präsidentin werden jeweils für zwei Jahre bestellt. Wiederwahl und Delegation derselben Person für weitere Amtsperioden sind zulässig.

Vorstandsmitglieder, die während der laufenden Amtsperiode bestellt werden, treten in die Amtsperiode ihres/r Vorgängers/in ein.

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin – bei dessen/deren Verhinderung eines anderen Mitglieds des Vorstands -, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder beim Präsidenten/bei der Präsidentin schriftlich unter Angabe des Gegenstandes eine Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschliesst, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorschreiben, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid; bei Wahlen gilt das Los.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied beim Präsidenten/bei der Präsidentin unverzüglich und schriftlich die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind; insbesondere fallen in seine ausschliessliche Kompetenz:

- a) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin; der Sekretär/die Sekretärin und der Protokollführer/die Protokollführerin führen Kollektivunterschrift zu zweien
- b) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- c) Zusammenarbeit mit der „*Stiftung für Kunst des 19. Jahrhunderts*“ gemäss einem periodisch zu aktualisierenden, gemeinsam zu erarbeitenden Leitbild, insbesondere für Fragen der Sammlungserweiterung, Publikationen, Ausstellungen und allfälligen begleitenden Veranstaltungen
- d) Ausarbeitung von Reglementen
- e) Ausarbeitung und Beschlussfassung über Pflichtenhefte
- f) Vorbereitung der Vereinsversammlungen
- g) Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- h) Vorlegung der Jahresrechnung an die Vereinsversammlung
- i) Orientierung der Vereinsversammlung über den Geschäftsgang
- j) Abschluss von Verträgen mit Eigentümern von Kunstwerken und Geldgebern
- k) Abschluss von weiteren Verträgen (z.B. Anstellungsverträge)
- l) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- m) Verabschiedung des Budgets

Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte von besonderer Tragweite der Vereinsversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Kontrollstelle

Art. 17

Die Vereinsversammlung wählt jedes Jahr eine Kontrollstelle, welche die Rechnung auf ihre Ordnungsmässigkeit prüft. Die Kontrollstelle braucht nicht Vereinsmitglied zu sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Kommissionen

Art. 18

Bei Bedarf kann die Vereinsversammlung Kommissionen bilden, denen zumindest ein Vorstandsmitglied angehören soll. Kommissionsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Aufgaben werden in separaten Reglementen geregelt.

Ausschuss / Geschäftsstelle

Art. 19

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an aus seiner Mitte gebildeten Ausschüssen delegieren. Für Sekretariat und Kassenwesen kann der Vorstand eine Geschäftsstelle beiziehen, die dem Verein nicht angehören muss. Die Aufgaben werden in separaten Reglementen oder Pflichtenheften geregelt.

V. Auflösung

Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins soll ein verbleibendes Reinvermögen der Stiftung für Kunst des 19. Jahrhunderts zufallen. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 12 lit. e.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom **24. Oktober 2001** in Olten in Kraft gesetzt.

Die Gründer:

